



Verkehr

07.02.2022

Zulässige Breite von Traktoren und Anhängern – Erläuterung der geltenden Rechtslage

Die seit 1988 bestehende 35. Ausnahmeverordnung zur StVZO legt fest, dass Traktoren und ihre Anhänger bei Verwendung von Breitreifen oder Gleisketten unter bestimmten Bedingungen einschließlich ggf. erforderlicher Verbreiterung der Radabdeckungen ("Kotflügelverbreiterung") bis zu 3 m breit sein dürfen. Die allgemein gültige Vorschrift des § 32 Absatz 1 Nr. 1 StVZO sieht hingegen eine Obergrenze von 2,55 m vor.

Am 3. Juli 2021 ist eine Änderung der 35. Ausnahmeverordnung zur StVZO in Kraft getreten. Der Bundesrat hatte bereits im September 2020 beschlossen, dass diese Verordnung jetzt nur noch für Fahrten gilt, die dem land- oder forstwirtschaftlichen (lof) Zweck gemäß § 6 Absatz 5 der Fahrerlaubnis-Verordnung (FeV) dienen.¹

Damit wird die Anwendbarkeit der 35. Ausnahmeverordnung zur StVZO auf Fahrten beschränkt, die mit den Führerscheinen der Klassen L und T durchgeführt werden dürfen. Für andere Einsätze gilt die Verordnung seit dem Inkrafttreten der Änderung nicht mehr.

Dies hat in der Praxis seit dem Jahreswechsel für erhebliche Verwirrung gesorgt, die durch verschiedene falsche Meinungsäußerungen und Fehlinterpretationen in Veröffentlichungen zusätzlich befeuert wurde und auch bereits Verwarnungen durch Verkehrsüberwachungsbehörden – bislang allerdings ohne Sanktionen – nach sich zog.

Daher werden im Folgenden die geltende Rechtslage und die ihr zugrunde liegenden wirtschaftspolitischen Ziele und Hintergründe erläutert, um die korrekte Einordnung vornehmen zu können.

Europäische Typgenehmigung nach der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 für landwirtschaftliche Fahrzeuge

Eines der wichtigsten wirtschaftspolitischen Ziele der Europäischen Union (EU) und ihrer Vorgängerinstitutionen, der Europäischen Gemeinschaft (EG) und z. B. der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft (EWG) war die Vollendung des Binnenmarktes, ein "Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren, Personen, Dienstleistungen und Kapital gemäß den Bestimmungen der Verträge gewährleistet ist."²

Zur Erreichung der Ziele des Binnenmarktes ist im Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) die Beseitigung nichttarifärer Handelshemmnisse (technische Handelshemmnisse) durch die Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten

(Harmonisierung) nach festgelegten Regeln vorgesehen. Die Verordnung (EU) Nr. 167/2013 ist eine solche Harmonisierungsvorschrift. Die Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat. Ihre Rechtsgrundlage ist der Artikel 114 AEUV. Die Vorschriften, die sich auf Artikel 114 AEUV stützen, regeln die dort behandelten Sachverhalte abschließend und die Mitgliedstaaten haben keinerlei Spielraum für abweichende Festlegungen. Dies ist in Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 zusätzlich verankert: "Die Mitgliedstaaten dürfen das Inverkehrbringen, die Zulassung oder die Inbetriebnahme von Fahrzeugen ... nicht unter Verweis auf die von dieser Verordnung erfassten Aspekte des Baus oder der Wirkungsweise untersagen, beschränken oder behindern, wenn diese den Anforderungen dieser Verordnung entsprechen."³

Darüber hinaus verdeutlicht Artikel 78 der Verordnung (EU) Nr. 167/2013, dass bereits seit dem "22. März 2013 nationale Behörden weder die Erteilung einer EU-Typgenehmigung oder einer nationalen Typgenehmigung für einen neuen Fahrzeugtyp verweigern noch die Zulassung, das Inverkehrbringen oder die Inbetriebnahme eines neuen Fahrzeugs untersagen dürfen, wenn ein Hersteller dies beantragt, sofern das betreffende Fahrzeug dieser Verordnung und den gemäß dieser Verordnung erlassenen delegierten Rechtsakten und Durchführungsakten entspricht."⁴ Konkret bedeutet dies, dass Hersteller bereits durch die harmonisierte Verordnung (EU) Nr. 167/2013 den Rechtsanspruch haben, auch im Rahmen nationaler Typgenehmigungsverfahren EU-Recht anwenden zu können.

Was bedeutet dies für Fahrzeuge mit EU-Typgenehmigung (Traktoren der Klassen T und Anhänger der Klassen R)?

Bei diesen Fahrzeugen werden die Bestimmungen der Abschnitte 2.1. und 2.3. des Anhanges XXI der Verordnung (EU) Nr. 2015/208⁵ direkt und ohne Einschränkung des Einsatzzweckes in ihrer jeweils geltenden Fassung angewendet. Für die zulässige Breite bedeutet dies:

"2.1. Die maximalen Abmessungen eines Fahrzeugs der Klasse T oder C betragen:

...

2.1.2. Breite: 2,55 m (ohne Berücksichtigung der Ausbauchung der Reifenwände am Aufstandspunkt auf dem Boden);

Die Breite kann auf bis zu 3,00 m erhöht werden, wenn dies ausschließlich auf die Montage der Reifen, der Gummiketten oder Doppelreifenkonfigurationen für den Bodenschutz, einschließlich Spritzschutzsystemen, zurückzuführen ist, sofern die Breite der dauerhaften Fahrzeugstruktur höchstens 2,55 m beträgt und das Fahrzeug, für das eine Typgenehmigung erteilt wurde, ebenfalls mit mindestens einem Reifensatz oder Gummiketten ausgestattet ist, durch den/die sich das Fahrzeug nicht auf mehr als 2,55 m verbreitern darf.

...

2.3. Die maximalen Abmessungen eines Fahrzeugs der Klasse R betragen:

...

2.3.2. Breite: 2,55 m (ohne Berücksichtigung der Ausbauchung der Reifenwände am Aufstandspunkt auf dem Boden).

Die Breite kann auf bis zu 3,00 m erhöht werden, wenn dies ausschließlich auf einen der folgenden Umstände zurückzuführen ist:

a) der Einsatz von Reifenkonfigurationen für den Bodenschutz, sofern das Fahrzeug auch mit mindestens einem Reifensatz ausgestattet sein kann, ohne dass es sich

dadurch auf mehr als 2,55 m verbreitert. Die zu Transportzwecken notwendige Fahrzeugstruktur darf höchstens 2,55 m breit sein. Kann das Fahrzeug auch mit mindestens einem Reifenset ausgestattet sein, ohne dass seine Breite dadurch 2,55 m überschreitet, darf das Fahrzeug durch die Anbringung von Spritzschutzsystemen nicht breiter werden als 2,55 m. ..."

Aus der Verwendung des Verbs "kann" einen nationalen Spielraum für abweichende Festlegungen zu folgern, ist aufgrund der vorgenannten Ausführungen nicht haltbar. Vielmehr ist in diesem Zusammenhang "kann" im Sinne von "darf" zu verstehen und stellt sicher, dass Fahrzeuge nach diesen Vorschriften auch weniger als 3 m breit sein dürfen.

Was bedeutet dies für Fahrzeuge, für die die Vorschriften der StVZO⁶ anzuwenden sind?

Fahrzeuge mit nationaler Typpgenehmigung ("ABE", § 20 StVZO; nur für Anhänger möglich) oder Einzelgenehmigung (§ 21 StVZO) fallen weiterhin unter die Vorschriften der StVZO. Bei diesen Fahrzeugen kann alternativ zu den Vorschriften des § 32 StVZO die Regelung des § 30 Absatz 4 StVZO herangezogen werden. § 30 Absatz 4 StVZO legt fest:

"Anstelle der Vorschriften dieser Verordnung können die Einzelrechtsakte und Einzelregelungen in ihrer jeweils geltenden Fassung angewendet werden, die ...

2. in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 ...

in ihrer jeweils geltenden Fassung genannt sind. Die in Satz 1 genannten Einzelrechtsakte und Einzelregelungen sind jeweils ab dem Zeitpunkt anzuwenden, zu dem sie in Kraft treten."

Die Delegierte Verordnung (EU) 2015/208 ist eine Verordnung, die in Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 genannt ist. Daher sind hinsichtlich der zulässigen Fahrzeugbreite durch diese Gleichwertigkeitsklausel auch im Rahmen der StVZO die Bestimmungen der Abschnitte 2.1. und 2.3. des Anhanges XXI der Verordnung (EU) Nr. 2015/208 direkt anwendbar.

Da es sich bei § 30 Absatz 4 StVZO um eine allgemein geltende nationale Vorschrift handelt, sind weder eine Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO noch eine Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 StVO erforderlich.

Alle vorgenannten Vorschriften beinhalten keinerlei Auflagen oder Zweckbestimmungen und sind für landwirtschaftliche Fahrzeuge (Fahrzeugklassen T, R, Traktoren und Anhänger hinter Traktoren) unabhängig vom Einsatz und unabhängig von ihrer Erstzulassung allgemein gültig.

Der deutsche Ordnungsgeber hat mit Einführung des § 30 Absatz 4 StVZO bereits vor vielen Jahren seinen politischen Willen, europäisches Recht zu priorisieren und deshalb auch in Bereichen anzuwenden, die derzeit (noch) nicht durch harmonisierte Vorschriften erfasst sind, klar zum Ausdruck gebracht.

Fazit und Ausblick

Alle Traktoren und deren Anhänger dürfen unter Verwendung einer entsprechenden Bereifung oder Gleiskettenlaufwerken zur Bodenschonung eine Breite von maximal 3 m

haben. Sie dürfen ohne das Erfordernis einer Ausnahmegenehmigung nach § 70 StVZO noch einer Erlaubnis nach § 29 Absatz 3 StVO und unabhängig davon, zu welchen Zwecken sie eingesetzt werden, betrieben werden.

Dies gilt für alle Fahrzeuge oder Fahrzeugkombinationen, unabhängig von ihrer Erstzulassung.

Die 35. Ausnahmeverordnung ist obsolet und sollte, um künftig Missverständnisse zu vermeiden, bei nächster Gelegenheit aufgehoben werden.

Der Autor:

Dipl.-Ing. Andreas Schauer leitet im VDMA das Referat Verkehr. Zusätzlich vertritt er das Lehrgebiet "Technische Regelwerke für mobile Arbeitsmaschinen" am Institut für Bau- und Landmaschinentechnik (IBL) der TH Köln.

¹ Vgl. 35. Ausnahmeverordnung zur StVZO vom 22. April 1988 (BGBl. I S. 562), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 25. Juni 2021 (BGBl. I S. 2204)

² Vgl. Artikel 26 Absatz 2, Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, Fassung aufgrund des am 1.12.2009 in Kraft getretenen Vertrages von Lissabon, Konsolidierte Fassung, ABl. EG Nr. C 115, 9.5.2008, S. 47)

³ Vgl. Artikel 5 Absatz 3, Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen, ABl. L 60, 2.3.2013, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2019/519, ABl. L 91, 29.3.2019, S. 42

⁴ Vgl. Artikel 78, Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Februar 2013 über die Genehmigung und Marktüberwachung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen, ABl. L 60, 2.3.2013, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2019/519, ABl. L 91, 29.3.2019, S. 42

⁵ Delegierte Verordnung (EU) 2015/208 der Kommission vom 8. Dezember 2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 167/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich der Anforderungen an die funktionale Sicherheit von Fahrzeugen für die Genehmigung von land- und forstwirtschaftlichen Fahrzeugen, ABl. L 42, 17.2.2015, S. 1, zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2020/540, ABl. L 121, 20.4.2020, S. 1

⁶ Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 12. Juli 2021 (BGBl. I S. 3091)